



Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e.V.
Agnes-Neuhaus-Straße 5 • 44135 Dortmund

Sozialdienst katholischer
Frauen Gesamtverein e.V.

Vorstand
Yvonne Fritz, Ute Pällmann

Sekretariat
Sanja Russo 0231 557026-23
russo@skf-zentrale.de
Claudia Wiele 0231 557026-32
wiele@skf-zentrale.de

Dortmund, 17.09.2024

Stellungnahme des Sozialdienstes katholischer Frauen Gesamtverein e.V. zum Antrag der CDU/CSU „Menschenunwürdige Zustände in der Prostitution beenden – Sexkauf bestrafen“ Drucksache 20/10384 vom 20.02.2024

Einleitung

Der Sozialdienst katholischer Frauen unterstützt seit Jahrzehnten Frauen, die ihren Lebensunterhalt mit Prostitution bestreiten durch Beratungsangebote und praxisnahe Hilfen. Es ist dem SkF ein Anliegen, die Situation der in der Prostitution tätigen Sexarbeiter:innen zu verbessern und sicherer zu machen. Die folgende Stellungnahme ist vor diesem Hintergrund zu verstehen.

Die CDU/CSU Bundestagsfraktion fordert in ihrem Antrag unter anderem:

- das Verbot der Nachfrage und des Kaufs sexueller Dienstleistungen („Freierstrafbarkeit“);
- das Verbot des Betriebs sämtlicher Prostitutionsstätten (Bordelle, Laufhäuser etc.);
- das Verbot der Vermietung von Objekten zum Zweck der Prostitutionsausübung;
- sowie das Verbot, aus der Prostitution anderer vorsätzlich eigenen Nutzen zu ziehen

Auch nach der Einführung des ProstSchG mit seinen Begleitgesetzen gibt es keine validen Daten zum Prostitutionsgeschehen in Deutschland. Die kolportierten Zahlen sind, wie es auch dem vorliegenden Antrag zu entnehmen ist, nur geschätzt.

Das Prostitutionsgeschehen in Deutschland ist sehr inhomogen. Es reicht vom Stripteaselokal, über Internetportale, den luxuriösen Escort-Service, über Clubs, Bordelle und vieles andere mehr bis zum Straßenstrich in einem heruntergekommenen Wohnviertel oder einem Industriegebiet. Zudem sind die Grenzen fließend, weil Sexarbeiter:innen je nach Nachfrage, Lebens- und Einkommenssituation ihre Anbahnungs- und Arbeitsorte wechseln.



In der Wohnungsprostitution reicht das Spektrum von hochpreisig, exklusiv und selbstbestimmt angebotenen Dienstleistungen bis zur Beschaffungsprostitution in der eigenen Wohnung, weil in hochbelasteten Siedlungen sowohl Kunden als auch Dealer auf engem Raum zusammenleben und die Suchtfolgen das Anschaffen in einem geregelten System wie einem Bordell unmöglich machen.

In Wohnwagen arbeiten Frauen, die sich selbst als „Profifrauen“ verstehen und solche, die von Zuhältern oder Familienangehörigen gezwungen werden, dort zu arbeiten.

Sexarbeiter:innen in der Straßenprostitution sind keineswegs eine homogene Gruppe. Auch hier gibt es alle Erscheinungsformen: Von der Studentin, die sich Geld für den Lebensunterhalt dazu verdient und die Kontrolle in einem Laufhaus oder Bordell scheut, bis hin zur drogengebrauchenden Frau, für die die Prostitution die einzige Chance ist, ihr Leben und ihren Konsum zu finanzieren.

Kaum Erwähnung und Beachtung finden in der gesamten Diskussion um Prostitution und Zwangsprostitution und damit auch bei der Debatte um die Einführung des Nordischen Modells männliche Prostituierte oder *LGBTQ+*.

Als Frauenfachverband stehen wir an der Seite der Frauen und setzen uns für die Verbesserung der Situation der in der Prostitution tätigen Menschen ein. Sie zu begleiten und zu stärken, ihnen Auswege aufzuzeigen, ist eine der ureigenen Aufgaben des SkF. Einige Ortsvereine engagieren sich mit speziellen Angeboten wie Cafés und Treffpunkten, Beratungsstellen und Ausstiegshilfen und erreichen mit Angeboten wie Streetwork oder geschützten Straßenstrichen besonders vulnerable Sexarbeiter:innen.

Aber auch in vielen anderen Diensten und Beratungsfeldern begegnen dem SkF Menschen, die in der Prostitution arbeiten. Hierbei setzen sich die Berater:innen für die Rechte, die Selbstbestimmung und die Würde von Menschen ein, die die Beratungsstellen aufsuchen.

Die in der Prostituiertenhilfe engagierten Ortsvereine arbeiten in Arbeitskreisen übergeordnet und in der alltäglichen Beratungspraxis eng mit Mitarbeitenden von Gesundheits-, Ordnungs- und Ausländerämtern, der Polizei, der Jobcenter oder der Finanzverwaltung zusammen. Einerseits geht es dabei darum, eine gemeinsame Haltung zum Prostitutionsgeschehen vor Ort zu entwickeln und auf Veränderungen reagieren zu können und andererseits darum, im Einzelfall Lösungen für hilfeschende Sexarbeiter:innen zu entwickeln.

Es ist anzunehmen, dass die Einführung einer allgemeinen Freierstrafbarkeit die Situation dieser Prostituierten grundlegend verschlechtert, da sich die Ausübung der Sexarbeit unter rechtlich regulierten Bedingungen nicht mehr legalisiert ausüben ließe.

Auf der Grundlage der Fachexpertise aus der Beratungstätigkeit unterstützt der SkF Gesamtverein e.V. den Antrag der CDU/CSU auf Einführung des sogenannten „Nordischen Modells“ nicht.



Begründung:

Mit der Forderung auf Grundlage des Nordischen Modells den Sexkauf zu bestrafen, verbindet sich die Hoffnung, dass Prostitution aus der öffentlichen Wahrnehmung verschwindet und dass durch die Stigmatisierung der Prostitution ein gesellschaftlicher Wandel eintritt. Ein Sexkaufverbot kann zwar ein Zeichen setzen, dass eine Gesellschaft Prostitution und Sexkauf missbilligt. Allerdings ändert das Sexkaufverbot nichts an den Bedingungen, die Sexarbeiter:innen vulnerabel machen für Ausbeutung und Gewalt in der Prostitution (Diskriminierung, Armut, Krankheit, Abhängigkeiten, Drogenmissbrauch etc.): Internationale Studien belegen, dass durch ein Sexkaufverbot eine Verdrängung in isolierte und risikoreichere Orte stattfindet. Lediglich für den kleinen Bereich der Straßenprostitution wird durch ein Sexkaufverbot das verfolgte Ziel der Verbannung aus dem öffentlichen Raum erreicht ([Prostitution und Sexkaufverbot | Institut für Menschenrechte \(institut-fuer-menschenrechte.de\)](https://www.institut-fuer-menschenrechte.de)).

Das aber unter Inkaufnahme der Tatsache, dass die auf den Straßenstrichen arbeitenden Prostituierten ohnehin häufig besonders belastet sind, weil sie sich z.B. wegen fehlendem Krankenversicherungsschutz, einer fehlenden Meldeadresse oder einem unklaren Aufenthaltsstatus nicht nach ProstSchG anmelden können oder durch ihre gesundheitliche und psychische Konstitution (Abhängigkeitserkrankungen, dauerhafte Wohnungslosigkeit, Verwahrlosung etc.) keinen anderen Prostitutionsort mehr finden.

Dadurch steigt das Risiko für Menschen in der Prostitution von Gewalt betroffen zu sein oder sich eher mit sexuell übertragenen Krankheiten zu infizieren.

Ein neuer Bericht von Amnesty International aus 2022 ([Irland: Sexkaufverbot gefährdet die Sicherheit von Sexarbeiter*innen — amnesty.ch](https://www.amnesty.ch)) bestätigt die Verschlechterung der Arbeitsbedingungen für Sexarbeiter:innen nach Einführung des Sexkaufverbotes.

Die Verhandlungsposition gegenüber den Kund:innen verschlechtert sich, da sie Sexarbeitende dazu zwingt, allein zu arbeiten. Die Recherchen zeigen eindeutig, dass die Kriminalisierung des Kaufs sexueller Dienstleistungen Sexarbeiter:innen dazu zwingt, mehr Risiken einzugehen. Außerdem verhindert die Untersagung des Bordellbetriebs, dass Sexarbeiter:innen zur Gewährleistung ihrer Sicherheit zusammenarbeiten. Befragte Sexarbeiter:innen in Irland geben an, dass die gemeinsame Nutzung von Räumlichkeiten mit anderen Sexarbeiter:innen zu ihrer Sicherheit beiträgt und das Risiko von Gewalt verringert.

Trotz einer Einführung des Sexkaufverbotes wird es - und das zeigen Studien aus allen Ländern, in denen das sogenannte Nordische Modell eingeführt wurde - weiterhin Prostitution geben. Erschwert wird lediglich der Zugang zu Hilfe, weil sich Betroffene z.B. bei einem gewaltsamen Übergriff durch Kund:innen oder bei Zwangshandlungen durch Zuhälter:innen nicht mehr an Hilfseinrichtungen, die Polizei oder Strafverfolgungsbehörden wenden werden, selbst wenn ihnen im Rahmen des Nordischen Modells kein strafbares Handeln unterstellt wird.

Auch aus rechtlicher Sicht ist die Einführung der von der CDU/CSU geforderten Strafbarkeit des Sexkaufs zudem nicht haltbar.



Ein Sexkaufverbot nach Nordischem Modell würde die durch das Grundgesetz verankerte Berufsfreiheit der Sexarbeiter:innen nach Art. 12 GG und das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung verletzen.

Durch die Einführung eines Sexkaufverbotes ist außerdem zu befürchten, dass ausschließlich Beratungen mit dem Ziel des „gelingenden Ausstiegs“ gefördert werden. Aus der Praxis wissen wir, dass gelingende Beratung sich an den Wünschen der Klient:innen orientiert und sehr vielfältig ist. Eine Beschränkung der Beratungstätigkeit lediglich auf Ausstiegsberatung gefährdet die Zugänge zu besonders vulnerablen Gruppen (z.B. die aufsuchende Arbeit auf dem Straßenstrich) und letztendlich auch die finanzielle Förderung der unterschiedlichen Beratungsangebote. Eine Einschränkung der Beratung ist auch aus berufsethischer Sicht abzulehnen. Da Beratung sich immer an den Bedürfnissen und der Lebenswelt der Angebotsnutzer:innen orientiert.

Forderungen des SkF Gesamtverein e.V.:

- Für notwendige Verbesserungen im Prostituiertenschutz sollte die für 2025 vorgesehene Evaluierung abgewartet werden.
- In der aktuellen Rechtslage des ProstSchG zeigt sich jetzt schon ein Nachbesserungsbedarf beispielsweise in der Regelfinanzierung und dem Ausbau von Beratungsangeboten.
- Unabhängig von einer Veränderung der Gesetzeslage muss die vielfältige Beratungslandschaft für Sexarbeitende in Deutschland erhalten und gesichert werden. Eine Koppelung von Hilfe an den Ausstieg betrifft vor allem die Gruppen, die durch die Einführung des Nordischen Modells besonders geschützt werden sollen: Menschen, wohnungslos, suchtkrank, unter Gewalt und Zwang leidend, können nicht aussteigen, weil sie keine Alternativen haben, ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Andere können nicht aussteigen, weil ihnen, z.B. als EU-Bürger:innen der Zugang zum Hilfesystem aufgrund der fehlenden Leistungsberechtigung verwehrt ist.
- Sexarbeiter:innen können nur dann erreicht werden, wenn sie legal arbeiten und eine gesundheitliche Versorgung sowie Präventionsangebote nutzen können. Insbesondere vulnerable Prostituierte brauchen Zugänge zum Hilfesystem. In der Prostitution Betroffene von Menschenhandel, Zwang, Ausbeutung, Gewalt und Zuhälterei müssen besser geschützt werden. Hierzu gehören beispielsweise umfassende Schutzrechte für Betroffene, unabhängig von Aufenthaltsfragen und der Bereitschaft mit Strafverfolgungsbehörden zu kooperieren.
- Zur Bekämpfung von Zwangsprostitution und Menschenhandel muss die bereits bestehende Gesetzeslage nach § 180a StGB, § 184f StGB, § 184g StGB und § 232 und § 232a StGB konsequent umgesetzt werden.

Dortmund, den 17.09.2024

Yvonne Fritz